

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00284 vom 20. Februar 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2011.00284](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00284)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00284 du 20 février 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00284 del 20 febbraio 2013

## Erwägungen

### E. 1

1.1. Strittig ist zunächst, ob die Beschwerdeführerin nach Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung per 1. September 2010 für den Rückfall im August 2009 Anspruch auf Taggelder der Unfallversicherung hat. Gegebenenfalls ist festzulegen, welcher Lohn der Bemessung des Taggeldes zugrunde zu legen ist.

1.2. Die Beschwerdegegnerin stützt sich bei der Verneinung des Taggeldanspruchs auf Art. 23 Abs. 8 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV), indem sie geltend macht, die Frage des massgebenden Lohnes für das Taggeld bei Rückfällen sei in dieser Bestimmung abschliessend geregelt. Da die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Rückfalles keinen Lohn bezogen habe, stehe ihr auch kein Taggeld zu (Urk. 2). Demgegenüber macht die Beschwerdeführerin geltend, gemäss Verfügung der Invalidenversicherung gelte sie ab September 2010 zu 62 % als erwerbsfähig. In diesem Rahmen wäre sie erwerbstätig oder würde Arbeitslosenentschädigung beziehen. Da sie unfallbedingt arbeitsunfähig sei, erleide sie einen Erwerbsausfall durch den entgangenen Lohn bzw. die ausbleibende Arbeitslosenentschädigung. Die Höhe des Taggeldes sei - unter Berücksichtigung der Unfallversicherungs-Rente - aufgrund eines hypothetischen Verdienstes, mindestens aber der Arbeitslosenentschädigung, zu berechnen. Die ungleiche Behandlung von vorübergehend erwerbslosen Versicherten bei Unfall und Rückfall sei verfassungswidrig (Urk. 2/1).

### E. 2

2.1. Gemäss Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) hat die versicherte Person, die infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig ist, Anspruch auf ein Taggeld. Taggelder werden nach dem versicherten Verdienst bemessen. Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn (Art. 15 Abs. 1 und 2 UVG). Die Taggeldberechnung für den Rückfall (Art. 11 UVV) ist als Sonderfall in Art. 23 Abs. 8 UVV geregelt, wonach für die Bemessung der unmittelbar davor bezogene Lohn massgebend sein soll. Ausser bei Rentnern der Sozialversicherung ist dabei mindestens ein Tagesverdienst von 10 % des versicherten Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes anzurechnen. Als Ausführungsbestimmung zu Art. 15 UVG findet Art. 23 Abs. 8 UVV grundsätzlich auf alle Rückfälle Anwendung (vgl. Urteil des Bundesgerichts U 357/04 vom 22. September 2005 E. 1.5.4).

Speziell an Bezüger von Invalidenrenten wendet sich die Bestimmung in Art. 21 Abs. 3 UVG. Danach hat der Rentenbezüger bei Rückfällen

und Spätfolgen auch Anspruch auf Heilbehandlung. Erleidet er während dieser Zeit eine Verdiensteinbusse, so erhält er ein Taggeld, das nach dem letzten vor der neuen Heilbehandlung erzielten Verdienst bemessen wird. Die Rente wird beim Bezug eines Taggeldes nach dieser Bestimmung nicht suspendiert (Urteil des Bundesgerichts U 357/04 vom 22. September 2005 E. 1.3).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In der vorliegenden Konstellation (die Beschwerdeführerin bezieht seit dem 31. Januar 2001 unverändert eine Unfall-Invalidenrente von 25 %) sind sowohl Art. 21 Abs. 3 UVG wie Art. 23 Abs. 8 UVV zu beachten.

2.2 Ä Ä Ä Ä Das Bundesgericht befasste sich in BGE 117 V 170 mit der Frage, ob die unterschiedliche Bemessung des Taggeldes bei Unfall und Rückfall in der erwerbslosen Zeit dem Gleichbehandlungsgebot widerspreche. Dabei ging es um das Taggeld eines Saisoniers, der ausserhalb der Saisonbeschäftigung, also in der erwerbslosen Zeit, einen Rückfall erlitt und dessen Taggeld gemäss Art. 23 Abs. 8 UVV auf bloss 10 % des versicherten Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes festgesetzt wurde. Das Bundesgericht entschied, die unterschiedliche Behandlung des Rückfalles je nach dem Zeitpunkt von dessen Eintritt sei sachlich nicht gerechtfertigt und verstosse daher gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Unfall und Rückfall nach Art. 11 UVV und gegen Art. 4 Abs. 1 (heute Art. 8 Abs. 1) der Bundesverfassung, zumal den ausserhalb der Saison verunfallten Versicherten in Art. 23 Abs. 4 UVV eine taggeldmässige Sonderbehandlung zugestanden werde (E. 6).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Situation der Beschwerdeführerin ist in keiner Art und Weise mit derjenigen eines Saisoniers vergleichbar. Sie war im Zeitpunkt des Rückfalles bereits während über 15 Jahren nicht mehr erwerbstätig und bezog als Ersatz Renten der Invalidenversicherung und der Unfallversicherung. Dass bei einem Rückfall nach derart langer Zeit nicht mehr das Einkommen vor dem Unfall als Grundlage für die Taggeldbemessung beigezogen werden kann, ist sachlich gerechtfertigt. Im Zeitpunkt des Rückfalles verfügte die Beschwerdeführerin über kein Lohn Einkommen und erlitt keinen Erwerbsausfall, der durch ein Taggeld zu ersetzen gewesen wäre. Als Rentenbezüglerin konnte ihr auch kein Mindestverdienst gemäss Art. 23 Abs. 8 UVV angerechnet werden. Die Beschwerdegegnerin hat somit zu Recht von der Ausrichtung eines Taggeldes abgesehen.

2.3 Ä Ä Ä Es stellt sich aber die Frage, ob die Aufhebung der Invalidenrente rund ein Jahr nach dem Rückfall zu einer nachträglichen Anrechnung eines versicherten Verdienstes führen muss.

2.3.1 Ä Ä Für das Taggeld bei Unfall gilt die auf den Unfallzeitpunkt abstellende Grundregel von Art. 15 Abs. 2 UVG und Art. 22 Abs. 3 und 4 UVV. Um unbefriedigende Ergebnisse auszuschliessen oder zumindest zu mildern, hat der Bundesrat in Art. 23 Abs. 7 UVV für den Fall einer langdauernden Heilbehandlung die Berücksichtigung einer Erhöhung des versicherten Verdienstes nach dem Unfall vorgesehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts U 384/01 vom 2. Dezember 2004 E. 5.2). Ob diese Bestimmung auch auf Rückfälle anzuwenden wäre, kann vorliegend offen bleiben, da die Beschwerdeführerin auch unter diesem Titel keinen Anspruch auf ein Taggeld hätte, wie die nachfolgenden Überlegungen zeigen.

2.3.2 Ä Ä Nach der Rechtsprechung hat die versicherte Person mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit darzutun, dass eine Lohnerhöhung oder eine

Erhöhung der Arbeitszeit erfolgt wäre, wenn kein Unfall eingetreten wäre. Eine Änderung muss bereits vor dem Unfall voraussehbar gewesen sein, blosser Wunsch oder Absichtserklärungen genügen nicht (vgl. Rumo-Jungo/Holzer, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 4. Aufl., Zürich 2012, S. 116 zu Art. 15 UVG bzw. Art. 23 Abs. 7 UVV).

2.3.3 Für den Fall der Beschwerdeführerin gilt es somit zu prüfen, ob sie mit dem Wegfall der Invalidenrente mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Erwerbstätigkeit aufgenommen oder sich wenigstens der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestellt hätte (mit der Pflicht, jedes zumutbare Arbeitsangebot anzunehmen). Die Beschwerdeführerin ist Mutter dreier 1993, 1996 und 2002 geborener Kinder. Der 1996 geborene Sohn ist behindert und auf den Rollstuhl angewiesen (Gutachten Z. \_\_\_ S. 9). Bereits aus familiären Gründen ist die Aufnahme einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit im September 2010 auch ohne Rückfall höchst unwahrscheinlich. Hinzu kommt die ungünstige Einschätzung der beruflichen Wiedereingliederung im Gutachten Z. \_\_\_. Dort heisst es, berufliche Massnahmen seien aufgrund der ausgeprägten subjektiven Krankheitsüberzeugung, des geringen Bildungsniveaus, der ungenügenden Deutschkenntnisse sowie der fehlenden Motivation, sich beruflich wieder einzugliedern, nicht erfolgreich durchführbar und somit auch nicht zu empfehlen (S. 27 unten). Diese Beurteilung korrespondiert mit der Selbsteinschätzung der Beschwerdeführerin, wonach sie sich auch in einer körperlich leichten und adaptierten Tätigkeit überhaupt nicht mehr arbeitsfähig fühle, wie sie gegenüber den Gutachtern angab (S. 26 oben). Unter diesen Umständen erscheint die effektive Erwerbsaufnahme nach Aufhebung der Invalidenrente rein hypothetisch, und die diesbezüglichen Ausführungen (vgl. Urk. 2/1 S. 5) sind lediglich als Absichtserklärung zu werten. Dies genügt nach dem Gesagten für die Annahme, dass die Beschwerdeführerin nach dem Rückfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Erwerbstätigkeit aufgenommen bzw. sich der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestellt hätte, nicht. Es bleibt somit dabei, dass die Beschwerdegegnerin mangels eines anrechenbaren Lohnes zu Recht kein Taggeld ausgerichtet.

3. Gestützt auf diese Erwägungen erweist sich die Beschwerde in jeder Beziehung als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Alfred Dätwyler
- Rechtsanwalt Dr. Beat Frischkopf
- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2.

Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.